

nen Wolsfahrt der Unterthanen gut vnd nützlich ist/oder/dß aus den Rechissachen solche Streit· vnd Zanckischen gemacht werden/ welche hernach nicht zuerörtern seynd vnd fast in Ewigkeit zu keinem End können gebracht werden.

Derohalben wo man die Durchsehungen derer Sachen/ so aus gutachten des Richters zum Urtheil gediegen seynd/rund vnd strack s. abschlegt vnd dem schuldigen Theil versageet: Wird man die obbenimpten Vnordnungen vnd Missbräuche leicht verhüten können. Und wosfern nun die vervrtheilten keinen andern Behelfs vnd nirgends hin ihre Zuflucht haben/werden sie sich bloß vnd allein zu der Güte vnd Mildigkeit ihres Fürsten wenden: In dessen Handen dann allein bestehet / sie entweder ihrer Witt zugewehren/oder dieselbe ihnen abzuschlagen. Und wann also ferner der Fürst das jenige in gute obacht nehmen wird/ dessen wir ihn droben erinnert : Wird er zugleich vnd zu einer Zeit so wol der Verbündnis zur Gerechtigkeit/ als auch seinem Ampt vnd der Schuldigkeit zur Gnad vnd Güte gar leicht ein volles gnügen thun vnd leisten können.

Aber vor allen Dingen soll er in absonderliche gute obacht nehmen / daß er niemal jemanden die Gnad der \* Wiederdurchsehung einiger

103°